

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

## **1. Zahnärztliche Behandlungsmöglichkeit von mit SARS-CoV-2 infizierten Patienten**

Im Hinblick auf die Verordnungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie haben die Gesundheitsbehörden die Auflage erteilt, dass an COVID-19 erkrankte Patienten nicht in zahnärztlichen Ordinationen behandelt werden dürfen, um die Ausbreitung der Erkrankung möglichst gering zu halten. Im Falle eines zahnärztlichen Behandlungsbedarfes eines in Heimquarantäne befindlichen COVID-19-Patienten hat dieser daher die Gesundheitstelefonnummer 1450 zu rufen. In weiterer Folge hat dann die Landessanitätsbehörde eine Behandlungsmöglichkeit für diesen Patienten zur Verfügung zu stellen.

Aus zahlreichen Medienberichten der letzten Tage ist hervorgegangen, dass die Administration durch diese Servicetelefonnummer in vielen Bereichen nicht funktioniert. Das hat sich auch im Bereich der Behandlung von COVID-19-Patienten gezeigt, zumal dort anfragende Personen keineswegs eine Behandlungsmöglichkeit erhalten, sondern ihnen die Auskunft erteilt wird, sie mögen sich doch an die Zahnärztekammer wenden. Diese Auskunft ist insofern nicht zielführend, zumal sie nicht den oben genannten Auflagen entspricht und die Landes Zahnärztekammer bekanntlich über keine Behandlungsmöglichkeit für an meldepflichtigen Erkrankungen leidende Infektionspatienten verfügt.

Eine diesbezügliche Anfrage unsererseits an die Wiener Landesregierung wurde trotz Urgenz bis dato leider nicht beantwortet. Wir Zahnärzte können daher in einem solchen Fall aus heutiger Sicht nicht mehr tun als fernmündlich Analgetika und gegebenenfalls Antibiotika verordnen.

## **2. Vorgangsweise bei nachgewiesener COVID-19-Infektion eines Mitgliedes des Ordinationspersonals**

Sollte ein Mitglied des Ordinationspersonals auf COVID-19 positiv getestet worden sein, so hat die Gesundheitsbehörde die Aufgabe, einen Absonderungsbescheid auszustellen, aus dem hervorgeht, welche Quarantänemaßnahmen im konkreten Fall einzuhalten sind.

Da auch dieser Vorgang unter Umständen nur sehr schleppend erfolgen könnte, kann die Landesvertretung nur die dringende Empfehlung aussprechen, dass ein solches Mitglied des Ordinationsteams bis zur Bestätigung der Genesung der Ordination fernbleibt.

### **3. Grippeimpfung**

Wie Berichte aus der Kollegenschaft zeigen, gibt es derzeit massive Probleme mit der Lieferbarkeit des saisonalen Grippeimpfstoffes. Wie wir in Erfahrung bringen konnten, scheint es so zu sein, dass die Gesundheitsbehörden den bestellten Impfstoff derzeit zurückhalten und nicht an die Apotheken ausliefern.

Laut Rücksprache mit der Landesregierung, scheint deren strategische Planung so auszusehen, dass es Impfähzte geben soll, die ihren Bedarf an Grippeimpfdosen bei der MA 15 bekanntgeben müssen. Diese erhalten daraufhin eine Erlaubnis zum Bezug der Impfstoffe in Apotheken und haben dann in weiterer Folge nach dem Ausfüllen einiger Formulare die Verpflichtung, die von ihnen vorgenommenen Impfungen der MA 15 zu melden. Wir bemühen uns selbstverständlich darum, auch den ZahnärztInnen die Zugänglichkeit zu Grippeimpfstoffen zu ermöglichen, die dann von Impfähzten zu verabreichen sind.

### **4. Impfmöglichkeit gegen COVID-19**

Wie wir aus der laufenden wissenschaftlichen und politischen Diskussion wissen, gibt es zur Verfügbarkeit einer allfälligen Impfung gegen COVID-19 derzeit nur Vermutungen und Ankündigungen. Als Landes Zahnärztekammer können wir daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkreten Schritte setzen. Wir haben aber bei der Gesundheitsbehörde für den Fall einer allfälligen Lieferbarkeit eines solchen Impfstoffes unseren Anspruch deponiert, dass die Zahnärzteschaft bei Bedarf, so wie alle Angehörigen medizinischer Berufe, bevorzugt versorgt werden muss.

### **5. Klage gegen die Österreichische Zahnärztekammer**

Ein niedergelassener Zahnarzt aus Wien hat die Österreichische Zahnärztekammer vor kurzem gerichtlich geklagt, weil sie durch ihre Öffentlichkeitsarbeit angeblich Angst und Panik gegenüber COVID-19 geschürt und ihn deswegen in seiner Erwerbsfähigkeit gehindert hätte. Diese Klage wurde nach nur einer Tagsatzung bereits zugunsten der Österreichischen Zahnärztekammer entschieden und damit die Korrektheit deren Öffentlichkeitsarbeit bestätigt.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

MR Dr. F. Hastermann  
Referent für betriebstechnische Auflagen und Qualitätssicherung

MR DDr. C. Ratschew  
Präsident